

REGULATIV UEBER DIE PFLEGE UND UNTERHALT DER GEMEINDEWEGE

In Anbetracht, dass das Wegnetz in der Gemeinde Eptingen durch die Felderregulierung grösstenteils neu angelegt oder neu ausgebaut worden ist, wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Januar 1969 über den Unterhalt und Instandstellung beschlossen :

1. Die Ausbesserungsarbeiten der Gemeindegewege gehen zu Lasten der Gemeinde. Der zuständige Gemeinderat entscheidet nach Rücksprache mit dem Wegmacher über die auszuführenden Arbeiten. Grundsätzlich sind in der Gemeinde wohnende Personen mit ihren Fahrzeugen einzusetzen.
2. Alle gemeindeeigenen Wege sind seitlich mit einem Bankett von 50 cm angelegt. Diese Bankette sind ausgesteint und gehören zur Strasse. Sie dürfen nicht gepflügt werden und sind vom Anstösser zu mähen. Beschädigte Bankette werden auf Kosten des Verursachers in Stand gestellt.
3. Verunreinigte Wege müssen vom Verursacher gereinigt werden.
4. Auf Wegen mit Belag dürfen nur Fahrzeuge verkehren, die den Belag nicht beschädigen. Ebenso darf mit Pferden nicht galoppiert werden.
5. Holz darf auf Belagswegen nur bei günstigen Schneeverhältnissen geschleift werden.
6. Bei Schneefall trifft der Wegmacher die notwendigen Anordnungen betreffend den Räumungsarbeiten nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderat.
7. In der Regel wird der Unimog der Bürgergemeinde zu dieser Arbeit eingesetzt. Werden Drittpersonen beauftragt, so kann die Arbeit nur anerkannt werden, wenn sie vom zuständigen Gemeinderat oder Wegmacher angeordnet und visiert worden ist.
8. Die Entschädigungen werden jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.
9. Das Fronreglement vom 5. Dezember 1945 wird hiermit aufgehoben und ausser Kraft gesetzt.

Eptingen, den 30. Januar 1969.

Der Gemeinderat